

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 49 (1898)

Heft: 8-9

Artikel: Der Holzhandel des alten Landes Schwyz mit der Stadt Zürich (1592-1814) [Schluss]

Autor: Schedler, U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

économiquement, en deux siècles à peine, l'installation de la forêt de rapport sur un sol de tourbe parvenu à sa phase herbacée ou arbustive.

Pour cela, il suffit, si le terrain s'y prête, de faire rouler quelques rochers dans la tourbière pour en rider la surface et provoquer la formation des ménisques; de jeter ensuite quelques cônes d'épicéa dans les buissons d'airelles, de callunes, de genévriers et de rhododendrons. Puis, au lieu de laisser se consumer sur place les petites perches mortes, on devra les couper soigneusement et répandre les débris sur le sol. Enfin, si des exploitations sont pratiquées au voisinage d'une Rosière, on ramassera les branchages, ordinairement délaissés, et on les répandra par petits lits sur l'éponge des sphaignes en les foulant avec le pied. Au bout de quelques années, on sera très agréablement surpris de trouver sur l'emplacement de la tourbière une régénération fongueuse en épicéa. Avec quelques soins culturaux, on transformera rapidement ces gaulis d'abord languissants en perchis vigoureux et d'avenir.

Si l'on songe que ces peuplements d'anciennes tourbières comptent, sinon parmi les plus productifs, au moins parmi les meilleurs comme qualité du bois, peut-être voudra-t-on bien reconnaître quelque utilité à cette modeste étude, surtout dans les Alpes, où les Rosières sont nombreuses. *A. Mathey.*



Der Holzhandel des alten Landes Schwyz mit der Stadt Zürich (1592—1814).

Von *Ulr. Schedler*, Kantonsoberförster in Schwyz.

(Schluss).

1655, den 23. Februar, wurde an den zürcherischen Holzermeister Ferdinand Meyer, der sich mit seiner Familie haushäblich in der Schmalzgruben in Iberg niedergelassen hatte, ein Stück Wald am *Karrenstok* verkauft und die Frist für die Abholzung desselben auf 7 Jahre festgesetzt. Jedoch wurde dieser vom Rat gutgeheissene Verkauf schon im September gleichen Jahres von demselben wieder aufgehoben, weil der Wald viel mehr wert sei, als Ferdinand Meyer angegeben habe.

Es scheint aber der Verkauf gleichwohl nachher wieder als zu Recht bestehend anerkannt worden zu sein, vielleicht mit einem erhöhten Kaufpreis. Denn, nach dem Tode des Ferdinand Meyer im Jahre 1658, wurde von Landammann und Rat zu Schwyz ein neuer Holzermeister gewählt und demselben strenge Instruktionen für Handhabung des Holzausfuhrverbotes erteilt. Da aber die Söhne des Ferdinand Meyer sel. noch viel gehauenes Holz in dem von ihrem Vater zum Abholzen gekauften Karrenstockwald besaßen, wurde der Beginn der Funktionen des neuen Holzermeisters auf ein Jahr später festgesetzt.

Später wurden noch mehrere Stück Wald — namentlich im Sihlthal — zum Abholzen an Privaten verkauft. Diese Holzverkäufe hatten aber wiederholte Klagen des Klosters Einsiedeln zur Folge, weil die Käufer auch Holz fällten, welches das Kloster als sein Eigentum ansprach.

1683, den 1. und 2. Dezember, unterhandelten in Einsiedeln Abgeordnete von Schwyz und Zürich über fernere Holzlieferungen, konnten sich aber nicht einigen, weil die Abgeordneten von Zürich verlangten, die Schwyzer möchten sich verpflichten, das Holz in vorgeschriebenen Massen bis an den Rechen in Zürich zu liefern.

1684, den 23. Juni, wurde endlich von Landammann und Räten zu Schwyz einerseits und Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich anderseits wieder ein, den 20. Juni von beidseitig Abgeordneten, unter beidseitigem Vorbehalt obrigkeitlicher Ratifikation vereinbarter Kaufvertrag über den sog. *Tierfedernwald* ratifiziert.

Im Eingang zu diesem Vertrag wird erwähnt, dass sie in frühern Jahren in verschiedenen Holztraktaten gestanden, nun aber solches von kurzen Jahren her auf Partikularen gewachsen, vieler Ursachen wegen aber getreulicher befunden worden, solch' Holzhandel wiederum altem Herkommen gemäss von beiden hohen Obrigkeiten an die Hand zu nehmen.

Die wesentlichsten Bedingungen dieses Kaufvertrages waren :

- a) Der Holzhau soll bei der weissen Fluh seinen Anfang nehmen und bei dem Schlund und Tierfedernstock enden.
- b) Die Zürcher haben alles Holz in diesem Walde auf ihre Kosten zu fällen, in Stücke aufzuarbeiten, an die Sihl zu transportieren und zu flößen.

- c) Schwyz verpflichtet sich gleichwohl, das Holz in Schutz, Schirm und Protektion zu erhalten, bis selbes die Brücke an der Schindellegi passiert habe, und hiebei Leute, welche Untreue gebrauchen, zur Strafe und Ersatz anzuhalten.
- d) Die zu fertigenden Holzstücke sollen ohne die beiden Schröte 7 Fuss Länge und am dünnen Ende 9 Zoll Durchmesser haben. Was weniger als 9 Zoll misst, sollen zwei für eines und was nicht 7 Zoll misst, fünf für eines gezählt werden. Was wegen Grösse oder Schwere nicht vom Wasser getragen werden möchte, soll in zwei Stücke gespalten und so gezählt werden.
- e) Es sollen jährlich nicht weniger als ungefähr 20,000 Stück gehauen werden. Das Holz soll von den „Zatten“ (Unterlager) in die Sihl und nicht im Walde gezählt und jedes Tausend Stück mit 30 Gulden bezahlt werden. Wenn das Holz in die Sihl eingezählt und von der Stelle geflösst sein werde, habe die Bezahlung santhaft zu erfolgen. (Der Preis von 30 Gulden pr. 1000 Stück beträgt pr. Klafter höchstens 61 Rp.)

1712, im damaligen Kriege, ist der Holzfluss der Zürcher zerstört worden. Nach Beendigung des Krieges wurde mit den Zürchern um den erlittenen Schaden für 300 Thaler accordiert, welche die Schwyzer mit Sihlholz zu bezahlen hatten. Es wurde von Abgeordneten von Schwyz und dem Sihlherr in Zürich gemeinsam eine Strecke Wald in der *Schmalzgruben* ausgemarkt. Der Sihlherr anerbote sich, bis zur Tilgung der 300 Thaler für jedes Tausend Stück Sihlholz 90 Gulden und für das übrige 85 Gulden zu bezahlen.

1717 wurde nach längern Unterhandlungen durch den Landes säkelmeister in Schwyz und dem Sihlherrn in Zürich wieder ein Holztraktat über die gänzliche Abholzung des Waldes in der *Schmalzgruben* und *Stöken* geschlossen. Der bezügliche Kaufvertrag liegt in Schwyz nicht vor, wohl aber der Accord, den der Säkelmeister unterm 14. Juni 1717 mit den Schrötern geschlossen hat.

Als ein Beispiel für die damals üblich gewesenen Holzhauer- und Tagelöhne erwähnen wir das Wesentlichste aus diesem Accord:

Die Schröter verpflichten sich, im ganzen Walde das sämtliche zu Sihlholz taugliche Holz zu fällen und bis an die Schindellegi zu flössen. Von jedem Tausend Stück Sihlholz erhalten sie 50 Gulden Schröterlohn. Von diesem Schröterlohn werden 5 Gulden pr. 1000 Stück Sihlholz inbehalten und dann im letzten Jahr bar bezahlt, wann der Wald geschroten sein wird laut Traktat. Die

Schröter anerbieten sich, nötigenfalls zur Verbesserung des Weidganges, auch im Walde um täglich 4 Batzen „ehrlich zu schönen.“

1736, im Juni, wurde in Bäch zwischen dem Sihlherrn, namens des löbl. Standes Zürich als Käufer, und dem Landessäkelmeister, namens des löbl. Standes Schwyz als Verkäufer, ein Kaufvertrag über den *Gschwendwald* in Iberg abgeschlossen, dem wir folgendes Wesentliche entnehmen:

- a) Schwyz verkauft den Gschwendwald, wie solcher dermalen ausgemacht ist. Alles Holz über 12 Zoll im Durchmesser soll hinweggehauen werden; was aber unter 12 Zoll ist, soll stehen bleiben.
- b) Diejenigen Holzstücke, welche über das Kreuz mehr als 3 Werchschuh messen, sollen in 3 Stücke gespalten und jedes derselben für ein ganzes Stück gezählt werden. Im übrigen soll das Holz nach altem Brauch ohne die Schröte 7 Schuh Länge und am dünnen Ende 9 Zoll messen; was unter 9 Zoll misst, 2 für 1 Stück, und was nicht 7 Zoll misst, 5 für 1 Stück gezählt werden. Es sei aber Schwyz freigestellt, letztere Stück als Kohlholz zu behalten.
- c) Es sollen jährlich nicht weniger als 20,000 Stück Sihlholz geschroten werden. Wenn das Holz eingezählt ist, soll es von den Verkäufern beförderlich bis zur Brücke an der Schindellegi geflösst werden.
- d) Der Sihlherr verspricht, für jedes Tausend Stück Sihlholz 105 Gulden Z. W. zu bezahlen und zwar auf den Kauf des ganzen Waldes hin auf Weihnachten 1736 200 Gulden und auf Ostern 1737 wiederum 200 Gulden an Vorschussgeldern.
- e) Anstatt den in frühern Traktaten stipulierten Speisegeldern soll der Sihlherr mit Anfang Mai auf jedes Tausend Stück Sihlholz 25 Gulden und wieder auf Martini 25 Gulden Speisegelder auf den nächstfolgenden Jahrgang bezahlen, das Uebrige aber, sobald das Holz zur Brücke an der Schindellegi geflösst sein werde. Weiter bezahlt der Sihlherr an die Kosten der Erstellung des Geleites 100 Gulden.

1750 wurde ein neuer Holzverkauf vom Landessäkelmeister von Schwyz mit dem Sihlherrn von Zürich abgeschlossen. Es wurde nämlich das Holz im „*Wyherwald*“ ob der Schmalzgruben verkauft. Der bezügliche Vertrag findet sich im Archiv Schwyz nicht vor, wohl aber der Accord, den der Landessäkelmeister mit den Schrötern bezüglich der Lieferung von jährlich 10,000 Stück Sihlholz abgeschlossen hat.

Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden bedeutende Quantitäten Holz aus Privatwäldungen in Iberg und Alpthal, mit Bewilligung der Obrigkeit, ausser das Land Schwyz — meistens nach Zürich — geliefert. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber wurde weit mehr Holz aus den Privatwäldungen als aus den Allmeindwäldungen ausser Lands verkauft.

Es haben z. B. 1785 im April über 20 Privaten in Iberg und nahe so viel in Alpthal bei der Obrigkeit um Bewilligung nachgesucht, Holz aus ihren Eigenwäldern ausser das Land verkaufen zu dürfen, und haben für die diesfallsige Bewilligung freiwillig eine unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlende Auflage von 8000 Gulden anboten, und es wurde dann beschlossen, dem Gesuche derselben zu entsprechen und ihr Anerbieten zu Händen des gemeinen Landes anzunehmen.

Im April 1786 haben fernere 31 Privaten aus Iberg und Alpthal das gleiche Gesuch an den Rat gestellt, und es ist ihnen unter gleichen Bedingungen entsprochen worden.

1801, den 21. Januar, wurde in Richterschwil zwischen der Centralverwaltung der zwölf Gemeinden des ehemaligen Landes Schwyz und der Gemeindekammer der Stadt Zürich wiederum ein Holztraktat vereinbart, welchem zufolge jährlich 25,000 Stück Sihlholz aus dem Karrenstok-, Schmalzgruben-, Wyher- und Auelewald zu liefern waren.

Laut diesem Traktat mussten die Sihlhölzer nur 6 Fuss lang sein und am dünnen Ende 8 Zoll Durchmesser haben. Stücke unter 8 Zoll Durchmesser bis auf 4 Zoll wurden zwei Stück für eins und unter 4 Zoll 4 Stück für eins gerechnet.

Der Preis pr. 1000 Stück an die Schindellegi geflösstes Sihlholz wurde auf 160 Gulden festgesetzt. Zürich leistete der Centralverwaltung Schwyz einen Vorschuss von 20,000 Gulden, und zwar zur Hälfte auf 1. Mai und zur Hälfte auf Martini 1801. Dieser Vorschuss musste à 4 % verzinset werden. Der Zins durfte aber ebenfalls mittelst Holzlieferung bezahlt werden.

1804, den 29. April, hat die Landsgemeinde auf ein bezügliches Kommissional-Gutachten hin beschlossen, es sei der Erlös aus den obgenannten Wäldungen der Disposition eines hochweisen Rates zu überlassen und zur endlichen Tilgung der ungeheuern Schuldenlasten der Gemeinden, nach Massgabe der Bevölkerung, auf sämtliche Gemeinden des Bezirks zu verteilen.

Mit dem Jahre 1814 hörte die Verwaltung der Allmeinden des alten Landes Schwyz durch die Regierung desselben auf und ging auf die Korporation Oberallmeind über.

Die Oberallmeindgemeinde versammelte sich zum erstenmal den 13. Juni 1816 und wählte die aus 13 Mitgliedern bestehende Oberallmeindsverwaltung, welcher sie damals den Titel „Oberallmeindsgericht“ gab.



Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

Protokoll der Versammlung des schweiz. Forstvereins in Luzern vom 23.—25. August 1897.

Luzern im Herzen der Schweiz, am prächtigsten See, mit den wunderbaren Bildern der Alpenwelt, ist alljährlich ein Rendez-vous par excellence der Reisewelt aus allen Ländern. Diese Thatsache sowohl, als auch die freundliche Einladung des Lokalkomitees, sowie die Hoffnung, bei diesem Anlasse die lebensfrohen „Grünröcke“ etwas zahlreicher als gewöhnlich zur Versammlung einrücken zu sehen, lockte die erwarteten Gäste in einer Zahl von 120 an die traulichen, vielgepriesenen Gestade des Vierwaldstättersees.

Programmgemäss erfolgte Sonntag den 22. August nachmittags der Empfang der Teilnehmer im neuen grossartigen Bahnhof durch eine Abordnung des Lokalkomitees. Mit Fest- und Quartierkarte, trefflichem Exkursionsführer mit Karte, nebst einem reizenden Souvenir an „Luzern und seine Umgebung“ ausgerüstet, flanierte man kollegialisch die Gassen entlang. Abends freie, gemütliche Zusammenkunft im Stadthofgarten mit Konzert der Kurkapelle „Ungar“. Leider mischte Pluvius hierbei sich etwas ungerufen und ungezogen in unsere Gesellschaft, weshalb man sich des Gedankens, dass „bei den Rosen doch gleich die Dornen steh'n“ nicht ganz ent schlagen konnte.

Montag den 23. August machte der Himmel ein äusserst trübes Gesicht; doch liess man sich den Humor nicht verderben. Vor den Exkursionen hatte man ja Verhandlungen und das war wieder ein Trost. Dieselben begannen 7¹/₂ Uhr im Grossratssaale. Hr. Reg.-Rat *Vogel* eröffnete als Festpräsident die Versammlung und begrüsst diese im Namen des Regierungsrates und des Luzernervolkes mit herzlichen Worten. Sodann erinnert er daran, dass der schweiz. Forstverein vor 21 Jahren in Luzern getagt, nachdem kurz vorher der Kanton ein neues Forstgesetz erhalten hatte. Er erinnert an die Schwierigkeiten